

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1) Überarbeitet am: 02.09.2025

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

## 1.1 Produktidentifikator

Handelsname MILIZID ONE

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Reinigungsmittel

gewerbliche Verwendung

Verwendungen, von denen abgeraten wird Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

DR.SCHNELL GmbH & Co. KGaA Taunusstraße 19 80807 München Deutschland

Telefon: +49 89 35 06 08 0 E-Mail: info@dr-schnell.de Webseite: www.dr-schnell.com

Zusätzliche Angaben

Lieferant des Produkts						
	Schweiz	DR.SCHNELL AG	Wülflingerstrasse 271	CH-8408 Winterthur	+41 (0) 44 / 651 10 43	info@dr-schnell.ch

E-Mail (sachkundige Person) regulatory@dr-schnell.de

#### 1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +44 1235 239670 (24 Stunden, mehrsprachig)

24-Stunden-Notfall-Informationen	
Schweiz	Tox Info Suisse: 145 (+41 44 251 51 51)

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1	Skin Corr. 1	H314
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

# 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

Schweiz: de Seite: 1 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1)

- Piktogramme

GHS05



- Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise

P260 Nebel/Dampf nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke so-P303+P361+P353

fort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Methansulfonsäure, L-(+)-Milchsäure, Alkohole,

C12-14, ethoxyliert

Überarbeitet am: 02.09.2025

#### 2.3 **Sonstige Gefahren**

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq$  0,1%.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS
Methansulfonsäure	CAS-Nr. 75-75-2 EG-Nr. 200-898-6 Index-Nr. 607-145-00-4 REACH RegNr. 01-2119491166-34-xxxx	5 – < 10	Met. Corr. 1 / H290 Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H312 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335
L-(+)-Milchsäure  CAS-Nr. 79-33-4  EG-Nr. 201-196-2  Index-Nr. 607-743-00-5  REACH RegNr.		1-<5	Skin Corr. 1C / H314 Eye Dam. 1 / H318

Seite: 2 / 14 Schweiz: de



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1)

Einstufung gem. GHS

Überarbeitet am: 02.09.2025

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS
	01-2119474164-39-xxxx		
3-Butoxypropan-2-ol	CAS-Nr. 5131-66-8	1-<5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319
	EG-Nr. 225-878-4		
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	CAS-Nr. 68439-50-9	1-<5	Acute Tox. 4 / H302 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 3 / H412
	EG-Nr. 500-213-3		Aquatic Cirroffic 37 11412
	REACH RegNr. 01-2119487984-16-xxxx		
Ethyl 4-oxovalerate	CAS-Nr. 539-88-8	1-<5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319
	EG-Nr. 208-728-2		
	REACH RegNr. 01-2120765759-33-xxxx		

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE
Methansulfonsäure	-	-	649 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> 1.100 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	Eye Dam. 1; H318: C ≥ 10 % Eye Irrit. 2; H319: 1,01 % ≤ C < 10 %	-	1.070 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>

#### **Anmerkungen**

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

#### **Nach Inhalation**

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

Schweiz: de Seite: 3 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1) Überarbeitet am: 02.09.2025

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen Nicht mischen mit Laugen.
- Fernhalten von

Schweiz: de Seite: 4 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### MILIZID ONE

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1) Überarbeitet am: 02.09.2025

Laugen

### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Unverträgliche Stoffe oder Gemische
- Nicht mischen mit Andere Chemikalien

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie hohe Temperaturen, Frost, Feuchtigkeit, Sonnenlicht

- Allgemeine Regel Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- Geeignete Verpackung Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar Bitte folgende Hinweise lesen und beachten Berufsgenossenschaftliche Informationen Betriebsanweisung

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) keine Information verfügbar

#### Relevante DNEL von Bestandteilen Schutzziel, Exposi-tionsweg Endpunkt Verwendung in Stoffname CAS-Nr. Methansulfonsäure 75-75-2 DNFI 6,76 mg/m<sup>3</sup> Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Induchronisch - systemische Wirkungen strie) Methansulfonsäure 75-75-2 **DNEL** 0,7 mg/m<sup>3</sup> Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Induchronisch - lokale Wirkungen strie) Methansulfonsäure 75-75-2 **DNEL** 27,8 mg/kg Mensch, dermal Arbeitnehmer (Induchronisch - systemische Wirkungen KG/Tag strie) Alkohole, C12-14, 68439-50-9 **DNEL** Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Induchronisch - systemi-19,6 mg/m<sup>3</sup> ethoxyliert sche Wirkungen strie) Alkohole, C12-14, 68439-50-9 **DNEL** Mensch, dermal Arbeitnehmer (Induchronisch - systemi-187 mg/kg ethoxyliert KG/Tag sche Wirkungen strie) 3-Butoxypropan-2-ol 5131-66-8 **DNEL** 147 mg/m<sup>3</sup> Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Induchronisch - systemistrie) sche Wirkungen 3-Butoxypropan-2-ol 5131-66-8 DNFI 52 mg/kg Mensch, dermal Arbeitnehmer (Induchronisch - systemi-KG/Tag sche Wirkungen

Schweiz: de Seite: 5 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1)

Überarbeitet am: 02.09.2025

Relevante PNEC von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
Methansulfonsäure	75-75-2	PNEC	1,2 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Methansulfonsäure	75-75-2	PNEC	0,12 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Methansulfonsäure	75-75-2	PNEC	0,656 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Methansulfonsäure	75-75-2	PNEC	6,56 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	68439-50-9	PNEC	0,003 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	68439-50-9	PNEC	0 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	68439-50-9	PNEC	0,2 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	68439-50-9	PNEC	0,089 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	68439-50-9	PNEC	0,009 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	68439-50-9	PNEC	0,016 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
3-Butoxypropan-2-ol	5131-66-8	PNEC	0,525 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
3-Butoxypropan-2-ol	5131-66-8	PNEC	0,052 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
3-Butoxypropan-2-ol	5131-66-8	PNEC	10 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
3-Butoxypropan-2-ol	5131-66-8	PNEC	2,36 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
3-Butoxypropan-2-ol	5131-66-8	PNEC	0,236 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
3-Butoxypropan-2-ol	5131-66-8	PNEC	0,16 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

# Hautschutz

- Handschutz

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

Nitril

- Materialstärke

≥0,5 mm

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

# Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Schweiz: de Seite: 6 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1) Überarbeitet am: 02.09.2025

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

# **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	rot
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	>100 °C nicht bestimmbar (Wasserbasis)
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	1 (in wässriger Lösung: 100 % ( <sup>w</sup> / <sub>w</sub> )) (sauer)
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt

# Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
-------------------	------------------------------

# Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck r	nicht bestimmt
--------------	----------------

# Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	1,04 <sup>g</sup> / <sub>ml</sub> bei 20 °C
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor

Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
	. 5.

## 9.2 Sonstige Angaben

- 1		
	Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Ge-

Schweiz: de Seite: 7 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1)

fahren): nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Überarbeitet am: 02.09.2025

# **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

Freisetzung von entzündbaren Materialien mit:

Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischem Milieu)

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Methansulfonsäure	75-75-2	oral	649 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>
Methansulfonsäure	75-75-2	dermal	1.100 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>
Alkohole, C12-14, ethoxyliert	68439-50-9	oral	1.070 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

# Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

#### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

#### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Schweiz: de Seite: 8 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1) Überarbeitet am: 02.09.2025

#### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

## Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

#### Sonstige Angaben

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

# 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0.1\%$ .

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

# Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### **Anmerkungen**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 3265 IMDG-Code UN 3265

Schweiz: de Seite: 9 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Überarbeitet am: 02.09.2025 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1)

ICAO-TI UN 3265

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER

STOFF, N.A.G.

IMDG-Code CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.

ICAO-TI Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s.

Technische Benennung (gefährliche Bestandteile) Methansulfonsäure, L-(+)-Milchsäure

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 8
IMDG-Code 8
ICAO-TI 8

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN II
IMDG-Code II
ICAO-TI II

**14.5 Umweltgefahren** nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

# Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode C3
Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) 274
Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80

# Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Gefahrzettel 8



Schweiz: de Seite: 10 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

1 - Säuren

## **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Überarbeitet am: 02.09.2025 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1)

Sondervorschriften (SV) 274 Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L **EmS** F-A, S-B

В

Staukategorie (stowage category)

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 8



Trenngruppe

Sondervorschriften (SV) **A3** Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 0,5 L

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für 15.1 den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet

#### Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwen- dung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

## Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe kein Bestandteil ist gelistet

# Detergenzienverordnung

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Bestandteile	Gew% Gehalt (oder Bereich)
nichtionische Tenside	unter 5 %
Duftstoffe (CITRUS LIMON PEEL OIL, LIMONENE, LAVANDULA OIL/EXTRACT, PINE-	

Schweiz: de Seite: 11 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1) Überarbeitet am: 02.09.2025

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Bestandteile	Gew% Gehalt (oder Bereich)
NE, CITRUS AURANTIUM BERGAMIA PEEL OIL)	

# Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

## Nationale Vorschriften (Deutschland)

# Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

#### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		10 – < 25 Gew%	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

#### **Hinweis**

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

#### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

#### **Nationale Vorschriften (Schweiz)**

# Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
2.1		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		- Gefahrenhinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemi- sche.	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	ja
7.2	- Zu Korrosion führende Bedingungen: In korrosionsbeständigem Behälter mit wider- standsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.		ja
9.2	Angaben über physikalische Gefahrenklassen: es liegen keine zusätzlichen Angaben vor	Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant	ja
10.1	Reaktivität: Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu	Reaktivität: Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu	ja

Schweiz: de Seite: 12 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
	vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.	vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".	

Überarbeitet am: 02.09.2025

# Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnen- wasserstraße (ADR/RID/ADN)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

Schweiz: de Seite: 13 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am: 02.09.2025

# **MILIZID ONE**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.08.2025 (GHS 1)

> Met. Corr. Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch **PBT PNEC** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) **REACH** Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) Skin Corr. Hautätzend Skin Irrit. Hautreizend STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) **SVHC** Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland) TRGS

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

#### Einstufungsverfahren

vPvR

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches

Gesundheitsgefahren, ätzende Wirkungen: Die Einstufung beruht auf einem extremen pH-Wert.

Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel)

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text	
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

# Haftungsausschluss

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben dienen lediglich der Auskunft über Gesundheit und Sicherheit. Sie stellen keine Spezifikation dar.

Schweiz: de Seite: 14 / 14